

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ENERGIE- RÜCKLIEFERANLAGEN

Gültig ab 1. September 2010

In der Gemeinde Männedorf dürfen Energie-Rücklieferanlagen unter folgenden Bedingungen betrieben und an das Stromversorgungsnetz angeschlossen werden:

- Anlagen sind grundsätzlich in allen Bauzonen möglich. Die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung und des Planungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.
- In jedem Fall ist beim Elektrizitätswerk eine Anschlussbewilligung einzuholen.
- Je nach Anlagegrösse wird eine Plangenehmigung durch das ESTI verlangt.
- Für Anlagen, welche durch die Kostendeckende Einspeisevergütung KEV finanziert werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Anlagen, welche nicht durch die KEV finanziert werden, gelten folgende Bestimmungen:
 - Anlagen bis zu 5kWp dürfen ohne gesonderten Zähler betrieben werden. Dem Betreiber wird nur die netto bezogene Energie (Verbrauch ./.. produzierte Energie) und die entsprechende Netznutzung gemäss normalem Tarif in Rechnung gestellt.
 - Anlagen über 5kWp sind mit einem separaten Zähler für die Rückspeisung auszurüsten. Die Kosten für die Installation dieses Zählers trägt der Kunde. Für den Zähler wird der übliche monatliche Grundpreis verrechnet.
 - Für die rückgespeiste Energie wird der Betreiber gemäss Tarif „Rücklieferung erneuerbare Energie“ bzw. „Rücklieferung nicht erneuerbare Energie“ entschädigt.
 - Auf Wunsch und Kosten des Betreibers werden auch Anlagen unter 5kWp mit einem separaten Zähler ausgerüstet. Sämtliche Kosten und Vergütungen entsprechend dann jenen der Anlagen über 5kWp.
- Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 1. die Bestimmungen des "[Reglements für die Abgabe von elektrischer Energie](#)" sowie die „[Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie](#)“ des EWM,
 2. die [Werkvorschriften WV ZH 2009](#), Weisungen des EWM sowie die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, welchen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.